Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG), 1999, Seiten 325-333

Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M. (University of Wisconsin)

Die Geltung von Verbandssatzungen gegenüber mittelbaren Mitgliedern und Nichtmitgliedern

I. Einleitung

Im Falle sportrechtlicher Konflikte ist die Bestimmung der einschlägigen verbandsrechtlichen Regelungen von vorrangiger Bedeutung. Innerhalb mehrstufiger Verbandshierarchien finden sich auf jeder Ebene Statuten - etwa des zuständigen nationalen Dachverbandes, des untergeordneten Landes- und/oder Regionalverbandes sowie des lokalen Vereins auf der nächsten Stufe -, jeweils ergänzt um zahllose Nebenordnungen und Durchführungsbestimmungen. Noch komplexer und unübersichtlicher gestaltet sich dieses organisatorische und normative Geflecht, sofern man die übergeordneten internationalen Verbände in die Betrachtung mit einbezieht.

Ein betroffener Verband oder ein dem Verein auf der letzten Stufe angehörender Sportler, der eine unmittelbare Mitgliedschaft in sämtlichen übergeordneten Verbänden innehat, unterfällt rechtlich grundsätzlich den Regelwerken dieser Körperschaften[1]. Indes ist die Struktur des deutschen Verbandssystems dadurch gekennzeichnet, daß eine unmittelbare Mitgliedschaft jeweils nur in dem Verband der nächsthöheren Ebene besteht. Je tiefer eine Ebene in der Verbandshierarchie angesiedelt ist, desto größer wird die Zahl der dort vorzufindenden mittelbaren Mitglieder übergeordneter Verbände. Und bei diesen mittelbaren Mitgliedern können zahlreiche rechtliche Bindungsprobleme auftreten, die den Gegenstand der nachfolgenden Überlegungen bilden. Zudem soll das Augenmerk auf diejenigen Sportler gerichtet werden, die - wie etwa ausländische Athleten - als Nichtmitglieder, d. h. ohne mitgliedschaft-

1 Vgl. hierzu *Reichert*, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 7. Aufl., 1999, Rz. 347.

liche Einbindung in die Vereinshierarchie, rechtsgeschäftlich der Verbandsgewalt unterworfen werden sollen.

Unter Beschränkung auf die nationale Verbandsstruktur sollen nachfolgend am Beispiel mittelbarer Mitglieder auf der untersten Rangordnungsstufe, d. h. der Einzelmitglieder eines (Sport-)Vereins, sowie der sporttreibenden Nichtmitglieder zunächst die Möglichkeiten ihrer korporationsrechtlichen und/oder rechtsgeschäftlichen Bindung an Verbandsstatuten beleuchtet werden (II. und III.). In einem weiteren Schritt erfolgt sodann eine Auseinandersetzung mit verschiedenen kontrovers diskutierten Folgeproblemen der Bindungswirkung.

II. Korporationsrechtliches Modell

Entgegen einer in der Judikatur früher vertretenen Ansicht[2] kann der Beitritt eines Einzelvereins zum Verband für diesen keine unmittelbaren Rechte gegenüber den Einzelmitgliedern des beitretenden Vereins begründen[3]. Ein automatischer Durchgriff der Statuten des Dachverbandes auf nachrangiges Vereinsrecht oder gar ein mittelbares Mitglied ist nach dem deutschen, vom Prinzip der Verbandsautonomie geprägten Recht nicht möglich. Denkbar ist hingegen ein konkludenter Erwerb der Mitgliedschaft im Dachverein und Aufnahme in denselben durch länger dauernde Benutzung einer Einrichtung des Dachverbandes[4]. Aber selbst unter diesen Voraussetzungen werden die tatsächlichen Umstände zumeist eher den Rückschluß auf einen (un)befristeten Überlassungsvertrag als auf einen Vereinsbeitritt mit gleichzeitiger Erlangung der vollen Mitgliedschaftsrechte zulassen.

2 OLG Karlsruhe OLGZ 1970, 300, 303; wohl auch RG JW 1906, 416 f.

3 Ausführlich *Schlosser*, Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit, 1972, S. 74-77; vgl. auch *Ernst*, Die Ausübung der Vereinsgewalt, 1969, S. 78 f., 83; *Hohl*, Rechtliche Probleme der Nominierung von Leistungssportlern, 1992, S. 66 f.; *Reuter* in: *Reuter* (Hrsg.), Einbindung des nationalen Sportrechts in internationale Bezüge, 1987, S. 53, 58; Staudinger-*Weick*, BGB, 13. Bearbeitung, 1994 ff., § 25 Rz. 12.

4 *Lukes*, FS H. Westermann, 1974, S. 325, 330.

Statt dessen ist für eine Bindung mittelbarer Mitglieder an die Statuten des Dachverbandes - soweit gewünscht und beabsichtigt - deren lückenlose Verankerung auch in den Satzungen der nachgeordneten Vereine und Verbände erforderlich[5]. Rechtlich zulässig sind statische Verweisungen in den Verbandssatzungen der unterschiedlichen Hierarchieebenen, wenn sie jeweils widerspruchsfrei und verständlich gefaßt sind und sie sich auf bestimmte Vorschriften der in Bezug genommenen

5 BGHZ 28, 131, 134; BayObLGZ 1986, 528, 534; OLG Frankfurt GRUR 1985, 992, 993 f.; Rechtsausschuß des DLV NJW 1992, 2588, 2591; aus dem Schrifttum siehe stellvertretend *Hohl* (Fußn. 3), S. 64 f.; MünchKomm-*Reuter*, BGB, 3. Aufl., 1993 ff., vor § 21 Rz. 122; *Summerer* in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, Praxishandbuch Sportrecht, 1998, 2. Teil Rz. 150; *Vieweg*, Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände, 1990, S. 335 f.

Satzung beschränken[6]. Hierfür bedarf es zwar keiner wörtlichen Wiedergabe der betreffenden Vorschriften des übergeordneten Verbandes[7]; allerdings erscheint das Postulat einer weitreichenden Übernahme zumindest der Kernvorschriften im Wortlaut gerechtfertigt, wenn einem Sportler schwere Nachteile drohen[8]. Die Intensität sportlicher Aktivitäten reicht freilich vom Freizeitsportler über den Wettkampfsportler bis zu (Spitzen-)Athleten, die Sport professionell betreiben und in ihrer Lebensführung auf die hierbei erzielten Einnahmen - wenngleich in unterschiedlichem Maße - angewiesen sind[9]. Deshalb wird man an Umfang und Genauigkeit der Verweisung um so höhere Anforderungen stellen müssen, je stärker das mittelbare Mitglied über seinen reinen *status sportivus* hinaus jenseits einer noch zu bestimmenden Erheblichkeitsschwelle in eigenen schutzwerten Rechten betroffen sein kann.

Die statische Verweisungstechnik ist allerdings für alle Beteiligten mit kaum vollständig vermeidbaren Nachteilen verknüpft[10]: Überwiegend wird sich das Gebot der lückenlosen Satzungsverankerung in der Praxis nicht effektiv umsetzen lassen, weil der Dachverband zwar auf unvorhersehbare oder aktuelle Entwicklungen (z.B. Verbreitung des Aids-Virus oder verstärkter Dopingmißbrauch) durch Änderung der Statuten umgehend reagieren kann; demgegenüber ist die lückenlose Verankerung dieser Maßnahmen in den Satzungen nachgeordneter Verbände zeitaufwendig und erfordert darüber hinaus erheblichen Verwaltungs- und Kontrollaufwand. Das Ausmaß der Problematik nimmt mit der Zahl der von einem Sportverein betriebenen Sparten zu, weil der Verein sodann in unterschiedliche Verbandshierarchien eingegliedert ist. Sofern Satzungsregelungen auf zwei Ebenen voneinander abweichen[11], kann man bei auftretenden Widersprüchen zwar der spezifischen Regelung des unteren Verbandes den Vorrang einräumen[12], wodurch die Anpassungsproblematik freilich nur geringfügig entschärft wird.

---

6 OLG Hamm NJW-RR 1988, 183 f.

7 In diesem Sinne OLG Hamm NJW-RR 1988, 183 f.; *Ernst* (Fußn. 3), S. 85 f.; *Hohl* (Fußn. 3), S. 70; *Reichert* (Fußn. 1), Rz. 348; *Röhricht* in: Führungs- und Verwaltungsakademie Berlin des DSB (Hrsg.), Verbandsrecht und Zulassungssperren, 1994, S. 12, 16; *Sauter/Schweyer*, Der eingetragene Verein, 1997, Rz. 132; a.A. *Stöber*, Handbuch zum Vereinsrecht, 7. Aufl., 1997, Rz. 34 sowie Fußn. 26.

8 PHBSportR/*Summerer* (Fußn. 5), 2. Teil Rz. 151.

9 Vgl. hierzu auch *Röhricht* in: *Röhricht* (Hrsg.), Sportgerichtsbarkeit, 1997, S. 19, 23.

10 Siehe hierzu etwa *Fenn*, SpuRt 1997, 77, 77 f.; PHBSportR/*Summerer* (Fußn. 5), 2. Teil Rz. 154; *Röhricht* (Fußn. 7), S. 17.

11 Siehe hierzu *Pfister*, SpuRt 1996, 48, 49.

12 PHBSportR/*Summerer* (Fußn. 5), 2. Teil Rz. 152. Demgegenüber geht die Satzung eines als Gesamtverein bestehenden Mehrspartenvereins der Abteilungssatzung im Range vor; vgl. *Reichert* (Fußn. 1), Rz. 344.

Die dynamische Verweisung einer Vereinssatzung auf den jeweils gültigen Inhalt übergeordneter Vereinssatzungen bietet letztlich auch keinen Ausweg. Vielmehr verstoßen in rechtsfähigen Vereinen dynamische Verweisungen gegen die Vorschriften der §§ 21 und 71 BGB, die als konstitutives Erfordernis von Satzungsänderungen die Eintragung im Vereinsregister vorsehen, und sind daher als grundsätzlich unzulässig anzusehen[13].

III. Rechtsgeschäftliches Modell

1. Entwicklung

Bereits vor der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 28. November 1994 im Fall „Reiterliche Vereinigung“[14] war darauf hingewiesen worden, daß eine rechtliche Bindung nicht vereinsgebundener Sportler an Verbandssatzungen auch durch ein von der Mitgliedschaft zu unterscheidendes Rechtsgeschäft herbeigeführt werden kann[15]. Man hatte erkannt, daß hierbei die erforderlichen Willenserklärungen des Dachvereins und des Angehörigen des Mitgliedsvereins, wie grundsätzlich bei Rechtsgeschäften, konkludent abgegeben werden können und für den Mitgliedsverein sowohl in Bezug auf seine Mitglieder als auch auf den Dachverein eine Botenstellung oder Stellvertreterrolle denkbar ist[16]. Mag diese allein zivilrechtliche Bewertung auch einfach und einleuchtend klingen, so haben doch insbesondere nach der bereits erwähnten Entscheidung des BGH Bestrebungen eingesetzt, die aus der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre ableitbaren Ergebnisse unter Hinweis auf die Eigentümlichkeiten des Sports zu modifizieren. Die entsprechenden gedanklichen Ansätze werden nachfolgend zur Klärung der Frage kritisch gewürdigt werden, ob und inwieweit eine rechtliche Sonderrolle des Sports zur Erreichung sach- und interessengerechter Ergebnisse bei der Bindung von Nichtmitgliedern und mittelbaren Mitgliedern an Verbandsstatuten überhaupt erforderlich ist[17].

---

13 BGHZ 128, 93, 100; OLG Köln Rpfl. 1992, 112, 113; OLG Hamm NJW-RR 1988, 183 f.; *Fenn*, SpuRt 1997, 77, 78; MünchKomm-*Reuter* (Fußn. 5), vor § 21 Rz. 121; PHBSportR/*Summerer* (Fußn. 5), 2. Teil Rz. 153; *Reichert* (Fußn. 1), Rz. 348; *Röhricht* (Fußn. 7), S. 17; *Sauter/Schweyer* (Fußn. 7), Rz. 132, 323; Soergel-*Hadding*, BGB, 12. Aufl., 1987 ff., § 25 Rz. 25; einschränkend *Vieweg* (Fußn. 5), S. 346 f. („Vielmehr erweist sich die Öffnung gegenüber der Normsetzung des deutschen Sportverbandes im Wege einer dynamischen Verweisung solange als interessengerechte Ausübung der Verbandsautonomie - und damit als rechtlich wirksam - wie die Normänderung für sich genommen der Inhaltskontrolle gemäß § 242 BGB standhält.“).

14 BGHZ 128, 93 ff.; vgl. zu diesem Urteil insbesondere *Fenn*, SpuRt 1997, 77 ff.; *Pfister*, JZ 1995, 464 ff.; *Vieweg*, SpuRt 1995, 97 ff.

15 Grundlegend *Lukes*, FS H. Westermann, 1974, S. 325, 331 f., 334 f.; vgl. auch *Vieweg* (Fußn. 5), S. 335 ff. den Diskussionsstand vor BGHZ 128, 93 zusammenfassend.

16 *Lukes*, FS H. Westermann, 1974, S. 325, 331; vgl. auch *Hohl* (Fußn. 3), S. 74 f.

17 Siehe hierzu nachfolgend insbesondere die Abschnitte IV. 1., 2. und 4.

Den Ausgangspunkt der Überlegungen bildet die Feststellung des BGH im Fall „Reiterliche Vereinigung“[18], daß die für eine Bindung nicht vereinsgebundener Sportler an die Disziplinargewalt eines Verbandes nötige Unterwerfung durch rechtsgeschäftlichen Einzelakt, durch Meldung zu einem nach der Sport- oder Wettkampfordnung des betreffenden Verbandes ausgeschriebenen Wettbewerb oder durch Erwerb einer generellen Start- oder Spielerlaubnis des zuständigen Sportverbandes geschehen kann. Es liegt der Schluß nahe, daß diese Bindungswirkungen auf den genannten Wegen erst recht gegenüber mittelbaren Mitgliedern erzielt werden können.

2. Einzelvertrag

Mitunter erlangen die Beziehungen zwischen einem Dachverband sowie einem Athleten eine solche Bedeutung, daß die rechtlichen Einzelheiten sowie die Unterwerfung unter die Verbandsstatuten in einem individuellen, regelmäßig schriftlichen rechtsgeschäftlichen Einzelakt niedergelegt werden[19]. Derartige Einzelverträge kommen im Hinblick auf längerfristige Kooperationen zwischen dem (Dach-)Verband auf der einen sowie Ausnahmeathleten auf der anderen Seite oder auch bei der kurzfristigen Verpflichtung internationaler Spitzensportler für besondere Sportveranstaltungen in Betracht. Es liegt nahe, daß angesichts der Ausmaße des (professionellen) Wettkampfsports nur in Ausnahmefällen solche rechtlich aufwendigen Einzelverträge zur Grundlage der Beziehungen zwischen Verband und Sportler gemacht werden können, während im übrigen die nunmehr zu erörternden Formen weitgehend standardisierter Vereinbarungen im Vordergrund stehen.

3. Teilnahme- oder Nominierungsvertrag[20]

18 BGHZ 128, 93, 96 f., 103 f.

19 BGHZ 128, 93, 96 f., 103; *Lindemann*, SpuRt 1994, 17, 21; PHBSportR/*Summerer* (Fußn. 5), 2. Teil Rz. 156 f.; *Vieweg*, SpuRt 1995, 97, 99.

20 Siehe hierzu BGHZ 128, 93, 96 f., 104; *Fenn*, SpuRt 1997, 77, 79; *Hohl* (Fußn. 3), S. 104 ff.; *Lindemann*, SpuRt 1994, 17, 21; *Haas/Adolphsen*, NJW 1995, 2146, 2147; *Reichert* (Fußn. 1), Rz. 350; PHBSportR/*Summerer* (Fußn. 5), 2. Teil Rz. 156-158; *Vieweg*, SpuRt 1995, 97, 99.

Ein Teilnahme- oder Nominierungsvertrag kommt regelmäßig dadurch zustande, daß ein Athlet seine Meldung zu einem

konkreten, bestimmten Sportregeln unterfallenden Wettkampf abgibt oder einer Berufung in einen Sportkader nachkommt. In der jeweiligen Vereinbarung verpflichtet er sich zum Start und unterwirft sich für die betreffende Veranstaltung oder Schulung den maßgeblichen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Statuten und insbesondere Nebenordnungen (etwa Wettkampf- und Disziplinarordnungen) des verantwortlichen Verbandes. Diesen trifft die Pflicht, dem gemeldeten Sportler die Teilnahme am Wettkampf zu gewähren und ihm gegebenenfalls die hierfür erforderlichen Trainings- und Vorbereitungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber stehen bei einem Nominierungsvertrag (etwa der Berufung in eine Nationalmannschaft) Betreuungs- und Förderpflichten im Vordergrund, aus denen der Athlet aber regelmäßig keine Ansprüche auf einen Einsatz in der Wettkampfmannschaft ableiten kann. Anders ist die Lage hingegen zu beurteilen, wenn ein Einzelsportler vom Verband gesetzte Qualifikationsnormen erfüllt hat. Generell sind die Pflichten des Athleten um so umfassender, je mehr Leistungen und Strukturen des Verbandes er benutzt. Letztlich sind die Einzelheiten des Vertragsinhalts[21] durch Auslegung zu ermitteln (§§ 133, 157 BGB). Dabei kann in Ermangelung ausdrücklicher Vereinbarungen beispielsweise die Frage von Interesse sein, ob und ab welchem Zeitpunkt ein frühzeitig gemeldeter Athlet sich auch bereits in der Vorwettkampfphase den Verbandsregelungen (etwa bezüglich Dopingmißbrauchs und entsprechender Kontrollen) unterworfen hat.

Die Bestimmung der Rechtsnatur des Vertragstyps ist angesichts der variierenden Pflichtenkataloge schwierig, jedoch wird man in der Regel von einem Geschäftsbesorgungsverhältnis mit einem überdurchschnittlich starken Bezug zum Auftragsrecht ausgehen können[22]. Die Vorteile der Vertragsgestaltung sind insbesondere darin zu sehen, daß die an einem Wettkampf teilnehmenden oder sich auf diesen vorbereitenden Sportler auch ohne (mittelbare) Mitgliedschaft insgesamt der gleichen Wettkampfordnung des verantwortlichen (Dach-)Verbandes unterliegen. Allerdings verbleiben auch Nachteile, die sich nicht ausschalten, sondern allenfalls minimieren lassen. So erstreckt sich - wie bereits angedeutet - die Bindung nicht automatisch auf das Geschehen außerhalb des Wettkampfbetriebs[23]. Derartige Bindungslücken können durch die detaillierte Vereinbarung nicht nur auf die konkrete Veranstaltung beschränkter, sondern auch die letzte Vorbereitungsphase erfassender Vertragslaufzeiten

21 Vgl. hierzu auch PHBSportR/*Summerer* (Fußn. 5), 2. Teil Rz. 157.
22 In diesem Sinne *Hohl* (Fußn. 3), S. 104 ff., 129; ihm folgend PHBSportR/*Summerer* (Fußn. 5), 2. Teil Rz. 157.
23 BGHZ 128, 93, 100; PHBSportR/*Summerer* (Fußn. 5), 2. Teil Rz. 158; *Vieweg*, SpuRt 1995, 97, 99.

verringert werden. Wenn ein Sportler sodann infolge verschiedener Wettkampfstarts mehrere, zeitlich einander überlagernde Teilnahmeverträge abschließt, kann zumindest während der Saison eine umfassende rechtliche Bindung an die Verbandsordnungen erzielt werden, während es im übrigen möglicherweise bei Bindungslücken bleibt. Sofern die maßgeblichen Regelungen des Verbandes geändert werden, können sich schließlich Anpassungsprobleme ergeben, die wegen der begrenzten Vertragsdauer aber zu vernachlässigen sind.

4. Lizenz[24]

Eine über den einzelnen Wettkampf hinausgehende Bindung zumindest mittelbarer Mitglieder an Satzungen und Nebenordnungen eines Spitzenverbandes oder auch mehrerer übergeordneter Verbände kann durch die Vergabe von Lizenzen erreicht werden. Derartige generellen Start- oder Spielerlaubnisse (etwa Reiterausweise[25], Athletenpässe[26] etc.) stellen eine den speziellen Bedingungen des Sportbetriebs angepaßte und einer Rahmenvereinbarung nicht unähnliche Form der vertraglichen Gestaltung dar[27]. *Pfister* spricht insoweit von „Regelanerkennungsverträgen", die er als Verträge *sui generis* einordnet[28] und die außer bei Vereinbarung gegenseitiger Leistungen zwischen Verband und Sportler keine Austauschverträge seien, sondern vielmehr Ähnlichkeit zum Mitgliedschaftsverhältnis aufwiesen[29]. Auf den Umfang der rechtlichen Bindung wird nachfolgend noch gesondert einzugehen sein[30].

Selbst wenn man dieser Vertragsform einen sporttypischen Einschlag zubilligt, unterfallen derartige Vereinbarungen doch der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre. Zwischen den (Dach-)Verband und den Sportler als mittelbares Mitglied ist dessen Verein als Bote oder Vertreter geschaltet. Zum Vertragsabschluß kommt es, sobald der Verband einen vom Sportler gestellten Antrag, gerichtet auf die erstmalige Erteilung einer generellen Start- oder Spielerlaubnis, durch Ausstellen und Übergabe der entsprechenden Urkunde annimmt. Dabei enthält das Antragsformular vielfach bereits die maßgeblichen, hernach rechtliche Bindungswirkung ent-

24 Siehe hierzu BGHZ 128, 93, 96 f., 104; *Fenn*, SpuRt 1997, 77, 78 f.; *Haas/Adolphsen*, NJW 1995, 2146, 2147; *Lindemann*, SpuRt 1994, 17, 21; PHBSportR/*Summerer* (Fußn. 5), 2. Teil Rz. 156; *Reichert* (Fußn. 1), Rz. 350; *Vieweg*, SpuRt 1995, 97, 99.

25 Vgl. BGHZ 128, 93, 95, 104.

26 Vgl. OLG München SpuRt 1996, 133, 134 f.

27 So BGHZ 128, 93, 105; zustimmend *Pfister*, JZ 1995, 464, 466; ähnlich zuvor bereits *Hohl* (Fußn. 3), S. 83.

28 *Pfister*, FS Lorenz, 1991, S. 171, 185; *ders.*, JZ 1995, 464, 466.

29 *Pfister*, FS Lorenz, 1991, S. 171, 184 f.; vgl. auch *Hohl* (Fußn. 3), S. 83, der von einer „rechtlichen Sonderverbindung" spricht.

30 Siehe Abschnitt IV. 1.

faltenden Bestimmungen. Werden die Verbandsregelungen erst nach Eingang eines schlichten Antrags auf Lizenzerteilung in den Vertrag mit einbezogen, liegt eine Annahme unter Erweiterungen und mithin ein neues Angebot des Verbandes vor (§ 150 Abs. 2 BGB), welches nunmehr einer ausdrücklichen Annahme durch den Athleten (z.B. durch Unterschreiben des Spielerpasses) oder aber einer konkludenten Annahmehandlung[31] (etwa durch Gebrauchmachen) bedarf.

Eine bestimmte Form ist für derartige Unterwerfungserklärungen vorbehaltlich strengere Erfordernisse aufstellender Verbandsstatuten nicht einzuhalten[32]. Auch das Vorliegen des Rechtsbindungswillens insbesondere auf seiten des sich den Verbandsvorschriften unterwerfenden Athleten wird regelmäßig nicht zweifelhaft sein[33]. Denn insoweit kommt es nicht auf den inneren, unerkennbar gebliebenen Willen an, sich bspw. strikten Vorschriften bezüglich Dopingkontrollen nicht unterwerfen zu wollen. Vielmehr ist mangels einer ausdrücklichen, dem anderen Teil erkennbaren Erklärung aufgrund der gesamten Umstände und der Interessenlage der Beteiligten zu ermitteln, ob bei vernünftiger Würdigung unter Beachtung der Verkehrssitte im Wege der Auslegung ein rechtlicher Bindungswille anzunehmen ist oder nicht[34]. Wenn der Inhaber der Lizenz sich in die Verbandsorganisation eingliedert und deren Einrichtungen nutzt, so ist ihm auch bewußt, daß er damit dem Regelungs- und - insbesondere bei Pflichtverletzungen - dem Sanktionskatalog des Verbandes unterliegt. Nach Ansicht des BGH „geht jeder aktive Sportler ohne weiteres davon aus, daß für den von ihm ausgeübten Sport

31 Siehe hierzu OLG München SpuRt 1996, 133, 134; vgl. auch BGHZ 128, 93, 96-99.
32 So *Haas/Adolphsen*, NJW 1996, 2351, die hierin ein „Massengeschäft des täglichen Lebens“ sehen.
33 *Pfister*, JZ 1995, 464, 465; vgl. auch im Hinblick auf konkludente Unterwerfungserklärungen *Lindemann*, SpuRt 1994, 17, 21.
34 BGH NJW 1995, 3389; *Larenz/Wolf*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 8. Aufl., 1997, § 22 Rz. 39.

von dem zuständigen Verband aufgestellte schriftliche Regelungen gelten, die von allen Teilnehmern am organisierten Sport gleichermaßen zu beachten

sind“[35]. Dieser Einschätzung ist vorbehaltlos zuzustimmen, soweit die betreffenden Verbandssatzungen in den Lizenzvertrag wirksam einbezogen worden sind und der Sportler von ihnen in zumutbarer Weise hat Kenntnis nehmen können[36].

Gegenüber Teilnahme- und Nominierungsverträgen bieten Lizenzverträge den Vorteil, daß keine statutarischen Bindungslücken auftreten und „Vorfeldverstöße“ erfaßt werden können[37]. Ein Nachteil besteht indes darin, daß ausländische und keinem deutschen Sportverein als Mitglied angehörende Einzelathleten nicht zur Lizenzbeantragung verpflichtet sind und sich durch Abschluß von Teilnahmeverträgen nur zeitlich beschränkt dem Regelwerk des veranstaltenden Dachverbandes unterwerfen können.

5. Athletenvereinbarung

Obgleich vom BGH in den Entscheidungsgründen der Rechtssache „Reiterliche Vereinigung“[38] nicht ausdrücklich angesprochen, kann eine rechtsgeschäftliche Bindung von Sportlern an Verbandsstatuten auch durch sog. Athletenvereinbarungen oder -erklärungen[39] bewirkt werden. Die auf Spitzen- und Kaderathleten ausgerichtete Unterwerfungserklärung[40] soll ein komplexes mitgliedschaftsähnliches Rechtsverhältnis zwischen Athlet und Verband mit gegenseitigen Treue- und Fürsorgepflichten begründen[41]. Derartige Athletenvereinbarungen stellen sich letztlich als standardisierte „Einzelvereinbarungen“ oder Unterwerfungserklärungen dar, die sich lediglich an einen begrenzten Athletenkreis richten.

IV. Folgeprobleme

1. Reichweite der Bindungswirkungen

Wenn man die Bindungswirkung von Satzungen und Nebenordnungen des (Dach-)Verbandes gegenüber mittelbaren Mitgliedern oder Nichtmitgliedern untersucht, ist zunächst zu klären,

35 BGHZ 128, 93, 98.
36 Zur Diskussion weiterer Einschränkungen hinsichtlich der Einbeziehung von Vereinsstatuten siehe nachfolgend Abschnitt IV. 1.
37 *Fenn*, SpuRt 1997, 77, 79.
38 BGHZ 128, 93, 96 ff.
39 Siehe hierzu *Haas/Prokop*, SpuRt 1996, 109 ff.; PHBSportR/*Summerer* (Fußn. 5), 2. Teil Rz. 160 f. Zum Muster einer Athletenvereinbarung vgl. *Haas/Prokop/Niese*, SpuRt 1996, 189 ff.
40 Bezüglich Zielgruppe, inhaltlichen Zielvorgaben, zeitlichem Umfang, Abschluß und inhaltlichen Regelungen einer Athlethenvereinbarung siehe *Haas/Prokop*, SpuRt 1996, 109, 110-113.
41 *Haas/Prokop*, SpuRt 1996, 109, 110, nach deren Auffassung die Situation des Athleten vergleichbar sei mit der eines stillen Gesellschafters.

ob und in welchem Umfang diese Regelwerke zum Gegenstand korporationsrechtlicher statischer Verweisungen oder rechtsgeschäftlicher Unterwerfungen gemacht worden sind. Dabei kommt hinsichtlich der Voraussetzungen für eine rechtswirksame Einbeziehung der Frage vorentscheidende Bedeutung zu, ob das Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung findet.

a) Anwendbarkeit des AGB-Gesetzes?

Zur Bereichsausnahme des § 23 Abs. 1 AGBG zählt neben dem Gebiet des Gesellschaftsrechts nach vorherrschender Ansicht gleichermaßen das Vereinsrecht, auch soweit es sich auf den Idealverein gemäß § 21 BGB erstreckt[42]. Diese Auffassung hat der BGH im Fall „Reiterliche Vereinigung“ bestätigt und im Hinblick auf etwaige sportrechtliche Besonderheiten ergänzt[43]:

> „Die bezeichneten sportlichen Regelwerke sind auch im Verhältnis zu Nichtmitgliedern des regelaufstellenden Verbandes keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinne des AGB-Gesetzes. Das vom Verbraucherschutzgedanken getragene AGB-Gesetz ist auf prinzipiell gegensätzliche Interessen des Verwenders und seiner Kunden zugeschnitten. Dies paßt schon im Ausgangspunkt nicht auf das Verhältnis zwischen den am organisierten Sport teilnehmenden Personen - gleichgültig, ob in einem Verbandsverein organisiert oder vereinsfrei - und dem jeweiligen, für die Organisation dieses Sports zuständig zeichnenden Verband. Der Sporttreibende und die die betreffende Sportart betreuenden Verbände verfolgen nicht grundlegend entgegengesetzte Interessen. Sie sind vielmehr durch das grundsätzlich in die gleiche Richtung weisende Anliegen der Aufrechterhaltung eines geregelten und geordneten Sportbetriebs miteinander verbunden.“

Sodann erkennt der BGH einen „fundamentalen Unterschied“ darin,

> „daß es im Bereich des Sports, und zwar auch im Verhältnis zu Nichtmitgliedern des regelaufstellenden Verbandes, anders als im Geltungsbereich des AGB-Gesetzes typischerweise nicht um Leistungsaustauschbeziehungen mit von vornherein prinzipiell konträren Interessen, sondern um die Aufstellung von Normenwerken sozial-organisatorischer Natur geht, die Ordnungen, welche mitgliedschaftsrechtliche Beziehungen im engeren Sinne regeln, entscheidend näherstehen als den Leistungsaustauschbeziehungen, die das AGB-Gesetz zu erfassen sucht.“

42 *Grunewald*, ZHR 152 (1988), 242, 255 f.; *Horn* in: *Wolf/Horn/Lindacher*, AGB-Gesetz, 3. Aufl., 1994, § 23 AGBG Rz. 77; MünchKomm-*Basedow* (Fußn. 5), § 3 AGBG Rz. 9; Staudinger-*Schlosser* (Fußn. 3), § 23 AGBG Rz. 10; *Ulmer* in: *Ulmer/Brandner/Hensen*, AGB-Gesetz, 7. Aufl., 1993, § 3 AGBG Rz. 22; a.A. Erman-*O. Werner*, BGB, 9. Aufl., 1993, § 23 AGBG Rz. 8.

Verschiedene Gründe sprechen dafür, diesen Ausführungen zumindest partiell die Gefolgschaft zu verweigern:

Zunächst ist anerkannt, daß nicht alle mit dem Vereinsrecht in Berührung stehenden Verträge § 23 Abs. 1 AGBG unterfallen. So sind Vereinssatzungen nicht von der Bereichsausnahme erfaßt, sofern sie für Verträge, die der Verein mit Dritten abgeschlossen hat, durch entsprechende Bezugnahme normative Wirkung entfalten[44]. Rechtsgeschäftliche Unterwerfungen in der Form von Teilnahme- oder Nominierungsverträgen, Lizenzen sowie Athletenvereinbarungen werden aber gerade vielfach zwischen einem Verband und Dritten abgeschlossen, zu denen einerseits sicherlich die Nichtmitglieder, aber andererseits auch die nur mittelbaren Mitglieder zu zählen sind. Wenn man sich daneben vergegenwärtigt, daß § 23 Abs. 1 AGBG mit dem Terminus „Gesellschaftsrecht“ nur recht ungenau auf das Vereinsrecht verweist und als Ausnahmevorschrift grundsätzlich eng auszulegen ist, wird man den Schwerpunkt der rechtlichen Beziehungen eher in einem Austausch- als in einem Mitgliedschaftsverhältnis sehen müssen[45]; denn die genannten Rechtsgeschäfte verschaffen einem Dritten allenfalls eine mitgliedschaftsähnliche, jedoch keine mitgliedschaftliche Stellung im Verband des jeweiligen Vertragspartners.

Zudem gilt es zu berücksichtigen, daß der Bereich des Sports durch das monopolbildende Ein-Platz-Prinzip beherrscht wird, das nach § 5 Nr. 2 der Satzung des Deutschen Sportbundes

---

43 BGHZ 128, 93, 101 f.

44 Palandt- *Heinrichs*, BGB, 58. Aufl., 1999, §§ 23, 24 AGBG Rz. 4; *Horn* (Fußn. 42), § 23 AGBG Rz. 78; Staudinger-*Schlosser* (Fußn. 3), § 23 AGBG Rz. 11; *Vieweg* (Fußn. 5), S. 264 f.; *ders.*, NJW 1991, 1511, 1516; vor Geltung des AGB-Gesetzes in diesem Sinne BGH WM 1972, 1249 und OLG Frankfurt NJW 1973, 2208 f. Zunächst befürwortete auch *Röhricht* (Fußn. 7), S. 18 f., die Regelwerke der Sportverbände im Verhältnis zu außenstehenden Dritten als Allgemeine Geschäftsbedingungen zu behandeln; hernach unterbreitete er in seiner Funktion als Vorsitzender Richter des II. Zivilsenats den - in der zitierten Entscheidung „Reiterliche Vereinigung“ letztlich auch umgesetzten - Vorschlag, das AGB-Gesetz auf diese mitgliedschaftsähnlichen Beziehungen nicht anzuwenden; vgl. zu dieser Entwicklung *Röhricht* (Fußn. 9), S. 34 f.

45 PHBSportR/*Summerer* (Fußn. 5), 2. Teil Rz. 349; ebenso zuvor *Röhricht* (Fußn. 7), S. 18.

hierzulande für jedes Bundesland nur einen Landessportbund und für jede Sportart nur einen Spitzenverband zuläßt. Wer durch den Sportverband anerkannten Wettkampfsport ausüben möchte, sieht sich zwangsläufig - wie ansonsten im Wirtschaftsverkehr bei nicht ausgehandelten Allgemeinen Vertragsbedingungen - einem Vertragspartner mit entsprechendem Verhandlungsübergewicht ausgesetzt. Auch diese „strukturelle Ungleichgewichtslage“ läßt deshalb eine Anwendung des AGB-Gesetzes gerechtfertigt erscheinen[46].

46 PHBSportR/*Summerer* (Fußn. 5), 2. Teil Rz. 348; vgl. zuvor *Röhricht* (Fußn. 7), S. 19.

Des weiteren wird die Annahme des BGH, daß Sporttreibende und der die betreffende Sportart betreuende Verband nicht grundlegend entgegengesetzte Interessen verfolgen, mit fortschreitender Kommerzialisierung des Sports zunehmend in Frage gestellt. Schließlich handelt es sich bei der zitierten Passage der Entscheidungsgründe um ein *obiter dictum*, da sich der BGH in Anbetracht der Beweislage[47] nicht mit der Frage auseinanderzusetzen brauchte, ob das Regelwerk des Verbands wirksam in den der Ausstellung eines Reiterausweises zugrundeliegenden Lizenzvertrag aufgenommen worden war. Um so leichter sollte einem schließlich die hier favorisierte partielle Anwendung des AGB-Gesetzes im Vereinsrecht fallen, die sich außerhalb bestehender mitgliedschaftlicher Beziehungen auf Austauschverhältnisse mit Dritten, d. h. auch Nichtmitgliedern und mittelbaren Mitgliedern, beschränkt. Damit kommt es möglicherweise zu unterschiedlichen Einbeziehungsvoraussetzungen und Prüfungsmaßstäben, je nachdem ob einerseits unmittelbare Mitglieder oder andererseits mittelbare Mitglieder oder Nichtmitglieder Satzungen und Nebenordnungen der (Dach-)Verbände unterworfen werden sollen. Ausmaß der Ungleichbehandlung und etwaige Rechtfertigungsmöglichkeiten sollen nunmehr beleuchtet werden.

b) Wirksame Einbeziehung des Regelwerks?

Nachdem inzwischen Spitzenverbände dem Gebot, wichtige Grundsatzentscheidungen des Vereinslebens in der Satzung (und nicht in Nebenordnungen) zu verankern[48], nachgekommen sind, kommt der von der Judikatur noch nicht abschließend geklärten Frage besondere Bedeutung zu, welche Möglichkeiten der Kenntnisnahme durch mittelbare Mitglieder oder Nichtmitglieder erforderlich sind, damit diese rechtswirksam an einzelne Vorschriften oder Bestandteile der Verbandssatzungen und -nebenordnungen gebunden werden. Allgemein ist anerkannt, daß zumindest die Einbeziehung des Regelwerkes im Wege zumutbarer Kenntnisnahme durch den Sportler und dessen Einverständnis damit vorauszusetzen sei[49], wobei eine Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) zu erfolgen habe[50].

47 Vgl. BGHZ 128, 93, 106.

48 Grundlegend BGHZ 47, 172, 177 ff.; 88, 314, 316; 105, 306, 313 f.; aus dem Schrifttum siehe stellvertretend MünchKomm-*Reuter* (Fußn. 5), § 25 BGB Rz. 3 ff.; PHBSportR/*Summerer* (Fußn. 5), 2. Teil Rz. 8; *Röhricht* (Fußn. 7), S. 14 f.

49 *Haas/Prokop*, SpuRt 1998, 15, 16 f.; *Fenn*, SpuRt 1997, 77, 79; PHBSportR/*Summerer* (Fußn. 5), 2. Teil Rz. 159; *Reichert* (Fußn. 1), Rz. 350; *Vieweg*, SpuRt 1995, 97, 99; vgl. auch *obiter* BGHZ 128, 93, 105.

50 *Pfister*, JZ 1995, 464, 465 f.; PHBSportR/*Summerer* (Fußn. 5), 2. Teil Rz. 159.

Sicherlich ist insoweit künftig ein vernünftiger Ausgleich zu schaffen zwischen dem Interesse des Teilnehmers am Sport an hinreichender Möglichkeit der Kenntnisnahme von den Regeln, denen er sich unterwerfen soll, und den realen Möglichkeiten der Verbände, ihm diese Kenntnismöglichkeit zu vermitteln[51]. Hierbei zeichnet sich eine Tendenz ab, für den Bereich des Sports Erleichterungen zu schaffen. So ist die Auffassung vertreten worden, vom übergeordneten Verband gesetzte Regelungen würden Vertragsinhalt, wenn im Antrag(sformular) oder in der Lizenz (Spielerlaubnis) nur allgemein auf sie verwiesen werde, soweit der Sportler (objektiver Empfängerhorizont) mit ihnen rechne[52]; auf eine zumutbare Kenntnisnahmemöglichkeit soll es offensichtlich nicht ankommen. Nach der im vorangehenden Abschnitt entwickelten und hier vertretenen Ansicht beschränkt sich die Anwendung des AGB-Gesetzes im Vereinsrecht außerhalb bestehender mitgliedschaftlicher Beziehungen auf Austauschverhältnisse mit Dritten, so daß insbesondere Teilnahme- und Lizenzverträge erfaßt werden. Damit richten sich die Einbeziehungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AGBG, so daß dem Sportler in jedem Fall die Möglichkeit zu verschaffen ist, in zumutbarer Weise Kenntnis vom Inhalt der Einzelregelungen der betreffenden Sportordnung zu nehmen[53]. Zudem muß die Möglichkeit der zumutbaren Kenntnisnahme bereits im Zeitpunkt der Unterwerfungserklärung - im Hinblick auf Teilnahmeverträge also schon bei der Meldung - bestehen, so daß die zeitlich der Unterwerfungserklärung nachfolgende Möglichkeit der Akzeptanz beim konkreten Wettkampf nicht ausreichend ist[54].

Hiergegen mag man einwenden, daß Hinweise auf die Vereinsordnungen zusammen mit der Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme gemäß § 2 Abs. 1 AGBG nicht realisierbar oder doch unzweckmäßig seien. Freilich wird bei einem Vereinsbeitritt regelmäßig die Vereinssatzung ausgehändigt[55], während auf die Nebenordnungen sowie die einschlägigen Regelwerke der übergeordneten Verbände hingewiesen wird und die betreffenden Vorschriften zur Einsichtnahme ausliegen. Diese Maßnahmen müßten im Hinblick auf § 2 Abs. 1 AGBG bei Abschluß von Teilnahme- und Lizenzverträgen nunmehr dahingehend ergänzt werden, daß der Sportler vor dem Vertragsabschluß auf *sämtliche* Vorschriften des Vereins und der übergeordneten

51 So *Röhricht* (Fußn. 9), S. 36.
52 *Pfister*, JZ 1995, 464, 466.
53 Dabei soll die Frage vernachlässigt werden, ob es sich bei einem Profisportler möglicherweise um einen Kaufmann im Sinne des § 1 Abs. 1 HGB handelt, dem gegenüber nach § 24 Satz 1 Nr. 1 AGBG die Einbeziehungsvoraussetzungen des § 2 Nr. 1 AGBG keine Anwendung finden.
54 A.A. *Fenn*, SpuRt 1997, 77, 79.

nationalen und auch internationalen Verbände, deren Geltung für den Sportler bindend vereinbart werden soll, hingewiesen wird und von ihnen Kenntnis nehmen kann. Hier können in der Tat etwa bei Massenveranstaltungen (Volkslauf, Stadtmarathon etc.) praktische Probleme auftreten, die eine Einschränkung des in § 2 Abs. 1 AGBG vorgegebenen Standards geboten erscheinen lassen. Je stärker jedoch durch die Verbandsvorschriften, auf die lediglich verwiesen wird, in das sämtlichen Sportlern grundgesetzlich garantierte allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) oder bei professionellen Sportausübenden in die Berufsfreiheit (Art. 12 GG)[56] eingegriffen werden kann, desto strengere Anforderungen sollten an eine wirksame Einbeziehung gestellt werden.

Zuletzt hat das OLG München im Fall der früheren Sprinterin Katrin Krabbe zur Reichweite der Bindungswirkung von generellen Start- oder Spielerlaubnissen Stellung bezogen[57]. Danach soll es im Rahmen einer vertraglichen Unterwerfungsvereinbarung nicht darauf ankommen, ob die vereinsgerichtliche Sanktion eine ausreichende formelle Stütze im Verbandsregelwerk - unabhängig von dessen Rang (Satzung oder Nebenordnung) - findet. Entscheidend sei allein, daß sich der Athlet dem Regelwerk vertraglich unterwerfe. Diese Aufweichung des Gebots der Satzungsförmigkeit der Verfassung[58] kann entgegen der Einschätzung des OLG München aber gerade nicht unter Hinweis auf die Entscheidung des BGH im Fall „Reiterliche Vereinigung“ gerechtfertigt werden. Denn dort werden die Verbandsvorschriften auch im Verhältnis zu Nichtmitgliedern gerade als „Normwerke sozial-organisatorischer Natur“[59] eingestuft, ihnen wir also ein primär organisationsrechtlicher und kein schuldrechtlicher Charakter zugesprochen. Wenn man hingegen mit der hier vertretenen Ansicht generelle Start- oder Spielerlaubnisse für Nichtmitglieder oder mittelbare Mitglieder als schuldrechtli-

55 LG Karlsruhe Rpfl 1987, 164 und *Reichert* (Fußn. 1), Rz. 341 nehmen sogar einen entsprechenden Anspruch des Beitretenden an.
56 Siehe hierzu PHBSportR/*Fritzweiler* (Fußn. 5), 1. Teil Rz. 4-8; vgl. auch *Röhricht* (Fußn. 7), S. 13.
57 So zitiert nach *Haas/Prokop*, SpuRt 1998, 15, 16 unter Hinweis auf OLG München SpuRt 1996, 133 (insoweit nicht abgedruckt) = U (K) 3424/95 S. 64 ff.
58 Siehe die Nachw. in Fußn. 48.
59 BGHZ 128, 93, 102.

che Austauschverträge qualifiziert, können keine Bedenken bestehen, daß auch in vereinsrechtlichen Nebenordnungen verankerte Regelungen,

selbst wenn sie als wichtige Grundsatzentscheidungen des Vereinslebens in die Satzung hätten aufgenommen werden müssen, zum Gegenstand eines Teilnehmer- oder Lizenzvertrages mit Dritten gemacht werden können[60]. Hieraus können allerdings Gefahren der Ungleichbehandlung resultieren, wenn in einem vom Verein veranstalteten Wettkampf einerseits nicht an die Nebenordnung gebundene Mitglieder und andererseits auch Nichtmitglieder aufgrund eines Teilnehmervertrages antreten. Allerdings kann eine Gleichbehandlung dadurch sichergestellt werden, daß *sämtliche* Wettkampfteilnehmer entsprechende einheitliche Teilnehmervereinbarungen abschließen, die dann im Hinblick auf die Vereinsmitglieder als speziellere Regelungen der unwirksamen Vereinsregelung vorgehen.

Während der BGH in der Rechtssache „Reiterliche Vereinigung“[61] eine Bindung des Athleten an das Regelwerk des Verbandes im konkreten Wettkampf bejahte, dehnte das OLG München im Fall der Sprinterin Krabbe[62] die Unterwerfungsvereinbarung auf den Sportbetrieb auch außerhalb des Wettkampfgeschehens aus. Der Senat hielt eine derartige wettkampfunabhängige Bindung der Sportlerin an Verbands- und Vereinsregeln im Hinblick auf den den Sport beherrschenden Leitgedanken des „Fair play“ für geboten[63]. Da es im konkreten Fall um einen Athletenpaß, mithin eine generelle Start- oder Spielerlaubnis ging, hätte es des Rückgriffs auf das Gebot des „Fair play“ an sich überhaupt nicht bedurft. Es hätte nähergelegen, durch Auslegung (§§ 133, 157 BGB) der rechtswirksamen vertraglichen Unterwerfungserklärung eine Bindung der Athletin an die Verbandsstatuten für die gesamte Laufzeit des Athletenpasses und nicht nur für die einzelnen Wettkämpfe festzustellen.

2. Bindung durch reine Sportausübung

Folgendes *obiter dictum* des BGH im Fall „Reiterliche Vereinigung“[64] gibt Anlaß zu der Frage, ob Nichtmitglieder oder mittelbare Mitglieder angesichts des Massensports sich statt durch rechtsgeschäftliche Unterwerfungserklärungen auch durch die bloße Sportausübung und Nutzung von Einrichtungen des Verbandes dessen Regelwerk unterwerfen können:

> „Die Existenzberechtigung der von den Landes- und Spitzenverbänden entwickelten Sportordnungen und ihr allgemeiner Geltungsanspruch auch und gerade gegenüber diesen Sport betreibenden Nichtmitgliedern der betreffenden Verbände einschließlich der in den

60 I.E. ebenso *Haas/Prokop*, SpuRt 1998, 15, 16 f. unter Hinweis auf Sinn und Zweck des Gebots der Satzungsförmigkeit der Verfassung; kritisch *Reuter*, DZWiR 1996, 1, 7.
61 BGHZ 128, 93 ff.
62 OLG München SpuRt 1996, 133, 134 f.
63 Zustimmend *Haas/Adolphsen*, NJW 1996, 2351, 2351 f.; *Haas/Prokop*, SpuRt 1996, 109, 110.

benden Nichtmitgliedern der betreffenden Verbände einschließlich der in den maßgebenden Sportordnungen enthaltenen Sanktionskataloge für Regelverletzungen und der zu ihrer Durchsetzung unabdingbar erforderlichen internen Disziplinargerichtsbarkeit folgt damit, soweit die sportliche Aktivität des einzelnen über den Rahmen rein privater sportlicher Betätigung hinausgeht, unmittelbar aus der Sportausübung unter den sie heute prägenden Gegebenheiten."

Wenn etwa weder eine schriftliche Anmeldung zu einem Wettkampf oder eine wirksame Lizenz vorliegt, kann nur in der bloßen Teilnahme an einer Veranstaltung oder in der Nutzung von Einrichtungen eine konkludente Unterwerfung unter das Verbandsregelwerk während und auch außerhalb des Wettkampfs zu sehen sein[65]. Allerdings bedarf eine daraus resultierende Bindung der Nichtmitglieder oder mittelbaren Mitglieder an Verbandsregeln einer rechtlichen Verankerung in der Rechtsgeschäftslehre. Nur auf diese Weise kann eine Vorhersehbarkeit und zuverlässige Bestimmbarkeit der Eingriffsbefugnisse des Verbandes gewährleistet werden. Hierbei ist auf die Grundsätze des faktischen Vertrags verwiesen worden[66]. Mag die Annahme eines Vertragsabschlusses aufgrund konkludenter Willenserklärungen auch näherliegen, so brauchen die Zweifel an der Konstruktion des faktischen Vertrags hier nicht vertieft zu werden. Denn insoweit besteht für den Sportler regelmäßig keine Möglichkeit der zumutbaren Kenntnisnahme des detaillierten Verbandsregelwerks im Sinne des § 2 Abs. 1 AGBG, so daß eine entsprechende Bindungswirkung gegenüber einem Nichtmitglied von vornherein nicht in Betracht kommt.

Zweifelhaft ist auch, ob man mit *Haas/Adolphsen*[67] aus der Konstruktion einer drittbegünstigenden Verbandssatzung[68] eine Bindungswirkung herleiten kann: Betätige sich der Sportler außerhalb der rein privaten Sphäre, so gebe er damit zu erkennen, daß er die Drittbegünstigung annehme und auch an das Regelwerk gebunden sein wolle; die mit dem Recht verknüpften Belastungen seien damit zulässige Einschränkungen der Begünstigung[69].

64 BGHZ 128, 93, 101 f. unter Bezugnahme auf *Lindemann*, SpuRt 1994, 17, 21.

65 *Haas/Adolphsen*, NJW 1995, 2147 f. unter Beschränkung auf eine leistungsorientierte Sportausübung; ohne eine solche Einschränkung in diesem Sinne *Ernst* (Fußn. 3), S. 87-93, der eine Parallele zur Begründung eines freiwillig eingegangenen Gewaltverhältnisses im Anstaltsbereich zieht; *Lindemann*, SpuRt 1994, 17, 21 f.; *Lukes*, FS H. Westermann, 1974, S. 325, 333; die Frage offenlassend OLG München SpuRt 1996, 133, 135; ablehnend PHBSportR/*Summerer* (Fußn. 5), 2. Teil Rz. 159.

66 *Haas/Adolphsen*, NJW 1995, 2146, 2147.

67 *Haas/Adolphsen*, NJW 1995, 2146, 2147 f.

68 Die Zulässigkeit einer Verbandssatzung zugunsten Dritter annehmend BGHZ 101, 193, 199; Erman-*H. P. Westermann* (Fußn. 42), § 328 Rz. 28; *Hohl* (Fußn. 3), S. 75-77; PHBSportR/*Summerer* (Fußn. 5), 2. Teil Rz. 150; *Schlosser* (Fußn. 3), S. 78 f.; Staudinger-*Weick* (Fußn. 3), § 25 Rz. 14 (§ 328 analog); vgl. auch MünchKomm-*Gottwald* (Fußn. 5), § 328 Rz. 30, 58 f. mit Beispielen aus dem Gesellschaftsrecht; RGZ 106, 120, 122 f.; ablehnend indes MünchKomm-*Reuter* (Fußn. 5), § 25 Rz. 20.

69 *Haas/Adolphsen*, NJW 1995, 2146, 2148.

Diese Konstruktion wird im wesentlichen nur hinsichtlich der fehlenden Mitbestimmungsrechte insbesondere der Nichtmitglieder als bedenklich angesehen. Dieses Defizit kann aber nach Auffassung des BGH im Fall „Reiterliche Vereinigung" dadurch kompensiert werden, „daß die Rechtsprechung vereinsrechtliche Regelwerke sogenannter sozialmächtiger Verbände ... auf ihre inhaltliche Angemessenheit unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben (§ 242 BGB), und zwar sowohl im Hinblick auf die Beziehungen zu Mitgliedern (BGHZ 105, 306 ff.) als auch zu Nichtmitgliedern (Sen.Urt. v. 13. Juli 1972; WM 1972, 1249) überprüft."[70] Zudem gilt es zu berücksichtigen, daß Nichtmitglieder insoweit der Gestaltung durch einen fremden Willen in keinem größeren Maße als in den gesetzlich geregelten Fällen der §§ 315 ff. BGB unterworfen sind, daß sie das entstehende Dauerschuldverhältnis jederzeit aus wichtigem Grunde kündigen können und in Verbindung mit der sachlich-gegenständlich begrenzten Erstreckung regelmäßig in die Lage versetzt werden, besondere eigennützige Interessen zu verfolgen[71].

Allerdings erkennt das Nichtmitglied als Destinatär die autonomen Vereinsregelungen und die Vereinsverwaltungsakte nicht uneingeschränkt an[72]. Bezogen auf die Ausgangsproblematik der Bindung von Nichtmitgliedern und mittelbaren Mitgliedern an Verbandsregelungen ist das eigentliche Problem dem Aspekt der angeblich fehlenden Mitbestimmungsmöglichkeiten vorgelagert. Entscheidend ist nämlich der Inhalt der Nichtmitgliedern infolge der Nutzung von Verbandseinrichtungen nach § 328 BGB gewährten Rechte. So erlangen die Destinatäre nicht nur einen Anspruch auf Nutzung von Einrichtungen und möglicherweise auch auf Beteiligung an Wettbewerben, sondern außerdem einen Anspruch auf Abschluß eines Vertrages mit

70 BGHZ 128, 93, 101; ähnlich zuvor bereits *Lukes*, FS H. Westermann, 1974, S. 325, 340; *Vieweg* (Fußn. 5), S. 343 f.
71 *Lukes*, FS H. Westermann, 1974, S. 325, 338-340; vgl. auch *Hohl* (Fußn. 3), S. 71 f.
72 So bereits *Lukes*, FS H. Westermann, 1974, S. 325, 339.

dem Verband zu den vorgesehenen, auch Belastungen enthaltenden Bedingungen[73]. Wenn ihnen

73 *Schlosser* (Fußn. 3), S. 79.

dabei indes keine zumutbare Möglichkeit zur Kenntnisnahme derjenigen Verbandsregelungen eingeräumt wird, an die sie gebunden werden sollen, können diese auch nicht Gegenstand der Unterwerfung geworden sein. Andernfalls könnte die im Hinblick auf Vertragsabschlüsse zwischen Vereinen und Dritten zwingende Vorschrift des § 2 Abs. 1 AGBG leicht umgangen werden.

Es mag letztlich als Mißstand empfunden werden, diejenigen Sportler, die weder als Mitglied in die Verbandshierarchie eingebunden sind noch einen Teilnahmevertrag abgeschlossen oder eine generelle Sportausübungserlaubnis beantragt haben, nicht der Verbandsgewalt unterwerfen zu können. Allerdings ist dies hinzunehmen. In derartigen Fällen ist der Zugang zu dem vom Verband anerkannten Wettkampfsport hierzulande versperrt. Freilich kann Dopingmißbrauch, soweit keine Straftatbestände erfüllt sind, bei entsprechender Unterwerfung unter ausländische oder internationale Verbandsregelungen nur von den betreffenden Verbänden verfolgt werden, außer wenn die Verfolgungs- und Strafgewalt nationalen Verbänden übertragen wurde[74].

3. Sanktionen durch einen Dachverband

Nicht selten kommt es vor, daß Sportler sich durch Vereinsbeitritt, durch eine generelle Start- oder Spielerlaubnis oder eine Wettkampfmeldung gegenüber einem Dachverband vertraglich binden, bei Regelwidrigkeiten aber von einem anderen Verband (etwa dem zuständigen Landesverband) bestraft werden. Die Entstehung derartiger Eingriffsbefugnisse in Rechtspositionen ist im Hinblick auf mittelbare Vereinsmitglieder fragwürdig, so daß der Abschluß eines Vertrages zwischen dem sanktionsbefugten Verband und Sportler gefordert worden ist[75]. Indes wird es verbreitet als zulässig angesehen, daß der Empfänger einer rechtsgeschäftlichen Unterwerfungserklärung nicht notwendigerweise mit der Instanz identisch ist, die bei Verstößen letztlich die Sanktionen verhängt[76].

74 Siehe zu diesem Aspekt den unmittelbar nachfolgenden Abschnitt.

75 Siehe hierzu ausführlich *Reuter* (Fußn. 3), S. 58 ff. sowie im Anschluß daran *Pfister*, FS Lorenz, 1991, S. 171, 184

76 Siehe hierzu BGHZ 128, 93, 107 f.; *Fenn*, SpuRt 1997, 77, 80; *Röhricht* (Fußn. 9), S. 35 f.; *Pfister*, JZ 1995, 464, 467 mit modifiziertem Ansatz; zuvor bereits in diesem Sinne *Lindemann*, SpuRt 1994, 17, 22; einschränkend *Vieweg* (Fußn. 5), S. 347 f. (sofern „verbandsinterne Kompetenzverlagerung funktionserforderlich").

Dieses Phänomen kann man, worauf die grundlegenden Ausführungen des BGH hindeuten[77], als sportorganisationstypische Besonderheit einstufen. *Pfister*[78] sucht demgegenüber die Grundlage im allgemeinen Zivilrecht. Die Zulässigkeit der Begründung von Rechten bei Dritten im Rahmen eines Vertragsverhältnisses sei in § 328 BGB positiv geregelt und in § 317 BGB anerkannt. Zwar stehe § 328 BGB im Schuldrecht und betreffe die Begründung von Ansprüchen Dritter; angesichts der das Schuldrecht beherrschenden Vertragsfreiheit stehe aber nichts im Wege, daß die Vertragsparteien auch andere Rechtsstellungen zugunsten Dritter begründen können, etwa die Befugnis, Vertragsstrafen gegen einen von ihnen auszusprechen. Beide Ansätze führen zum gleichen Ergebnis, weshalb hier von einer weiteren Vertiefung abgesehen werden soll. Sie setzen letztlich aber gleichermaßen voraus, daß der sich den Verbandsregelungen unterwerfende Sportler in zumutbarer Weise Kenntnis davon nehmen kann, „welche Stelle in welchen Fällen unter welchen Voraussetzungen welche Entscheidung zu treffen hat“[79].

4. Änderung der Verbandsstatuten

Wie bereits an anderer Stelle dargelegt, ist nach dem korporationsrechtlichen Modell die dynamische Verweisung einer Vereinssatzung auf den jeweils gültigen Inhalt übergeordneter Vereinssatzungen grundsätzlich unzulässig[80]. Deshalb müssen sämtliche einem Verband angeschlossenen Vereine ihre Satzung bei jeder Fortschreibung des in Bezug genommenen Regelwerks durch entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung ändern. Gerade auch die dadurch bewirkten praktischen Umsetzungsprobleme haben zur Verbreitung rechtsgeschäftlicher Unterwerfungserklärungen beigetragen. Während sich bei Teilnahme- und Nominierungsverträgen wegen ihrer jeweils begrenzten, auf einen Wettkampf (möglicherweise einschließlich Vorbereitungsphase) beschränkten Dauer Änderungen der in Bezug genommenen Verbandsregelwerke im allgemeinen nicht auswirken werden, ergeben sich jedoch Probleme bei generellen Start- und Spielerlaubnissen sowie Athletenvereinbarungen, die regelmäßig für mindestens ein Jahr gültig sind. In diesem Zusammenhang stellt sich nunmehr die bislang kaum erörterte, wenngleich überaus praxisrelevante Frage, ob im Rahmen derartiger rechtsgeschäftlicher ~~Unterwerfungsvereinbarungen~~, die im Gegensatz zum korporationsrechtlichen Modell nicht

77 BGHZ 128, 93, 107 f.
78 *Pfister*, JZ 1995, 464, 467.
79 So *Fenn*, SpuRt 1997, 77, 80.

lichen Modell nicht zu einer mitgliedschaftlichen, sondern allenfalls zu einer mitgliedschaftsähnlichen Bindung führen, sogenannte dynamische Verweisungen zulässig sind oder ob eine Gleichbehandlung beider Rechtsverhältnisse angemessen erscheint[81].

Der BGH hat sich in seiner Entscheidung „Reiterliche Vereinigung" zur Zulässigkeit dynamischer Verweisungen in mitgliedschaftsähnlichen Verhältnissen nicht abschließend geäußert[82] und auch die Frage ausdrücklich offengelassen, ob es bei einer rechtsgeschäftlichen Unterwerfung unter die Verbandsregelungen zu einer Schlechterstellung gegenüber der Unterwerfung durch Erwerb einer unmittelbaren Vereinsmitgliedschaft kommen darf[83]. Vielmehr hat der II. Zivilsenat in einem *obiter dictum* festgestellt, daß der Inhaber eines Reiterausweises, in dessen Antragsformular der Antragsteller die Leistungs-Prüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich anerkannt hatte, in den nachfolgenden Jahren die jederzeitige Möglichkeit besaß, in zumutbarer Weise von dem Inhalt der Ordnung Kenntnis zu nehmen[84]. Diese beiläufige - im Prozeß unbestrittene - Feststellung ist als „verbandsfreundlich" bewertet und dahingehend interpretiert worden, es erscheine entbehrlich, mit sämtlichen Mitgliedern, die bereits im Besitz einer gültigen Lizenz seien, bei Änderung der Verbandsstatuten nachträglich besondere Unterwerfungsvereinbarungen abzuschließen[85]. Insbesondere aus Praktikabilitätsgründen wird es darüber hinaus nicht für erforderlich gehalten, derartige nachträglichen Regeländerungen jedem einzelnen Sportler mitzuteilen[86]. Die Grenzen werden weit gezogen, indes sollen überra-

80 Vgl. Nachw. in Fußn. 13.
81 Zu letztgenannter Auffassung neigend *Haas/Adolphsen*, NJW 1995, 2146, 2148; hernach im Hinblick auf sogenannte Athletenvereinbarungen der gegenteiligen Auffassung folgend *dies.*, SpuRt 1998, 15, 17 f.
82 A.A. offensichtlich *Haas/Adolphsen*, NJW 1995, 2146, 2148 (sub III.).
83 BGHZ 128, 93, 105 f.
84 BGHZ 128, 93, 95, 105 f.
85 *Fenn*, SpuRt 1997, 77, 78 f.
86 *Fenn*, SpuRt 1997, 77, 79; *Pfister*, JZ 1995, 464, 467; ebenso im Hinblick auf Athletenvereinbarungen *Haas/Prokop*, SpuRt 1998, 15, 17 f.

schende Regeln nach dem Gedanken des § 3 AGBG nicht Vertragsbestandteil werden[87], zumal es sich dabei gleichzeitig um einen allgemeinen Grundsatz der Rechtsgeschäftslehre handelt[88].

Sicherlich präjudiziert das Verbot dynamischer Verweisungen in Vereinssatzungen nicht ein Verbot dieses praktischen Gestaltungsmittels im Rahmen von rechtsgeschäftlichen Unterwerfungserklärungen. Zudem leuchtet es ein, wenn Sportlern mit einem lediglich mitgliedschaftsähnlichen Status im

87 *Pfister*, JZ 1995, 466; PHBSportR/*Summerer* (Fußn. 5), 2. Teil Rz. 159.
88 Staudinger-*Schlosser* (Fußn. 3), § 3 AGBG Rz. 4.

Vergleich zu Vereinsmitgliedern insoweit geringerer Schutz eingeräumt werden soll. Allerdings bedarf dieses Ergebnis neben Praktikabilitätserwägungen einer rechtlich nachvollziehbaren Begründung. Diese glauben *Haas/Prokop* aus dem verminderten Informationsschutzbedürfnis der nur rechtsgeschäftlich an Verbandsregeln gebundenen Sportler sowie einem in diesen Fällen geringeren Funktions- bzw. Institutionenschutz zugunsten des Vereins ableiten zu können[89]. Diese Argumentation ist freilich im Hinblick auf den Schutz des Sporttreibenden allenfalls solange haltbar, wie man - im Gegensatz zur hier vertretenen Auffassung[90] - eine Anwendbarkeit des AGB-Gesetzes auf rechtsgeschäftliche Unterwerfungserklärungen ablehnt.

Von anderer Seite wird im Hinblick auf § 315 BGB festgestellt, Sportverbände seien befugt, Sportregeln einseitig mit bindender Wirkung für die vertraglich gebundenen Sportler zu ändern[91], sofern dieses Anpassungsrecht dem Verband im Anerkennungsvertrag eingeräumt worden sei[92]. So finden die Vorschriften der §§ 315 und 316 BGB, die bei Verträgen aller Art in Betracht kommen[93], für die Bestimmung der Leistung sowie für alle denkbaren Nebenregelungen Anwendung[94]. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang der Umstand, daß es sich bei § 315 Abs. 2 BGB um eine dispositive Vorschrift handelt[95], so daß der Verband die nachträgliche Änderung seines Regelwerks möglicherweise nicht einmal gegenüber dem daran gebundenen Sportler zu erklären braucht[96]. Allerdings fehlt der einseitigen Leistungsbestimmung die „Richtigkeitsgewähr" des Vertrages[97]. Deshalb ist auch zweifelhaft, ob eine Abbedingung von § 315 Abs. 2 BGB in vollem Umfang zulässig ist. Soweit die Rechtsfolgen für den anderen Teil von entscheidender Bedeutung sind, wird man eine Einschränkung machen und grundsätzlich - wie etwa bei der einseitigen Zinsfestsetzung der Banken[98] - eine Pflicht zur baldigen Mitteilung der erfolgten einseitigen Bestimmung

89 *Haas/Prokop*, SpuRt 1998, 15, 17 f.
90 Siehe oben Abschnitt IV. 1. a).
91 In diesem Sinne bezüglich dynamischer Verweisungen in rechtsgeschäftlichen Unterwerfungserklärungen *Pfister*, JZ 1995, 464, 467.
92 *Lukes*, FS H. Westermann, 1974, S. 325, 335 f.; *Reichert* (Fußn. 1), Rz. 349
93 MünchKomm-*Gottwald* (Fußn. 5), § 315 Rz. 1.
94 *Lukes*, FS H. Westermann, 1974, S. 325, 335 f.
95 BGH FamRZ 1985, 696, 697; MünchKomm-*Gottwald* (Fußn. 5), § 315 Rz. 21; Soergel-*Wolf* (Fußn. 13), § 315 Rz. 34.
96 In diesem Sinne *Lukes*, FS H. Westermann, 1974, S. 325, 335 f.; *Pfister*, FS Lorenz, 1991, S. 171, 185 f.; *ders.*, JZ 1995, 464, 467; *Vieweg* (Fußn. 5), S. 344.
97 MünchKomm-*Gottwald* (Fußn. 5), § 315 Rz. 1. Grundlegend zur „Richtigkeitsgewähr" *Schmidt-Rimpler*, FS L. Raiser, 1974, S. 5 ff.; vgl. auch *Larenz*, Lehrbuch des Schuldrechts, Erster Band, 14. Aufl., 1987, § 6 II a.
98 OLG München WM 1983, 1275, 1276; BGHZ 97, 212, 216 ff. sieht in entsprechenden Zinsanpassungsklauseln der Banken keinen Verstoß gegen § 9 AGBG.

Pflicht zur baldigen Mitteilung der erfolgten einseitigen Bestimmung annehmen müssen[99]. Dies gilt um so mehr, je stärker ein gebundener Athlet durch die geänderten Verbandsstatuten über den reinen *status sportivus* in eigenen Rechten betroffen sein kann. Bei einer marginalen Änderung der Spielregeln - etwa der Zählweise im Volleyball - wird man letztlich einen anderen Maßstab anlegen müssen, als bei einer Verschärfung der Dopingregeln. Wenn etwaige Dopingverstöße zu mehrmonatigen oder gar noch längeren Sperren führen, so ist insoweit jeder Athlet in seinem durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffen. Bei professionellen Sportlern ist sogar an eine Beeinträchtigung der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) zu denken, die regelmäßig auch Auswirkungen auf den *status oeconomicus* des gebundenen Athleten haben wird.

Wenn man mit der hier vertretenen Auffassung Verbandsregelwerke, denen sich mittelbare Mitglieder oder Nichtmitglieder rechtsgeschäftlich unterwerfen, zumindest hinsichtlich ihrer vertraglichen Einbeziehung dem AGB-Gesetz unterstellt, gelangt man zum gleichen Ergebnis. Denn Neufassungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie unter Wahrung der in § 2 Abs. 1 AGBG umschriebenen Form in den Vertrag einbezogen werden[100]. Zudem sind Klauseln, wonach der Verwender zur einseitigen Änderung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Lasten seines Vertragspartners berechtigt ist, unwirksam[101].

Letztlich kommt es selbst beim Aufstellen solch relativ strenger Einbeziehungsvoraussetzungen nicht zwangsläufig zu der sportwidrigen Folge, daß ein rechtlich versierter Sportler die Änderungen ablehnen und daher als Einziger nach anderen Regeln antreten kann als seine Gegner[102]. Dieses Problem läßt sich lösen, sofern man die Wettkampfteilnahme unabhängig vom Vorliegen einer Lizenz vom Abschluß einheitlicher Teilnahmeverträge abhängig macht, was zum Zwecke der Unterwerfung der Wettkampfteilnehmer unter ein Verbandsregelwerk ohnehin zu empfehlen ist. Zusammenfassend ist also festzustellen, daß sich die Erleichterungen der dynamischen Verweisungstechnik bei mitgliedschaftsähnlichen Rechtsverhältnissen - insbesondere auch bei Athletenvereinbarungen - durch die Eigenart des Sports oder einen

99 In diesem Sinne Soergel-*Wolf* (Fußn. 13), § 315 Rz. 34.
100 Palandt-*Heinrichs* (Fußn. 44), § 2 AGBG Rz. 20; Staudinger-*Schlosser* (Fußn. 3), § 2 AGBG Rz. 46; *Ulmer* (Fußn. 42), § 2 AGBG Rz. 64 und 65.
101 BGH NJW 1998, 454, 456; Palandt-*Heinrichs* (Fußn. 44), § 2 AGBG Rz. 20; Staudinger-*Schlosser* (Fußn. 3), § 2 AGBG Rz. 48.
102 So *Pfister*, FS Lorenz, 1991, S. 171, 186.

Rückgriff auf das einseitige Bestimmungsrecht des § 315 BGB nur solange rechtfertigen lassen, wie dadurch allein in den *status sportivus* eines Athleten eingegriffen werden kann.

5. Inhaltskontrolle

Abschließend ist noch auf den Kontrollmaßstab der Inhaltsprüfung einzugehen[103]. Wenn man mit der hier vertretenen Ansicht rechtsgeschäftliche Bindungen Dritter an Verbandsregelwerke dem Anwendungsbereich des AGB-Gesetzes zurechnet, kommen als Kontrollmaßstab die Klauselverbote der §§ 10, 11 AGBG sowie die Generalklausel des § 9 Abs. 1 AGBG in Betracht, während im übrigen eine Kontrolle nach § 242 BGB erfolgt[104]. Demgegenüber hat sich die vorherrschende Auffassung auf § 242 BGB als alleinigen Kontrollmaßstab festgelegt[105]. Sicherlich sind die Vorschriften des AGB-Gesetzes, insbesondere die Klauselverbote der §§ 10, 11 AGBG, eher auf die Schuldvertragstypen des BGB als auf Verbandsregelwerke zugeschnitten, so daß bei einer rechtsgeschäftlichen Unterwerfung im wesentlichen § 9 Abs. 1 AGBG als Kontrollmaßstab in Betracht kommt[106]. Diese Vorschrift beruht jedoch unmittelbar auf der Generalklausel des § 242 BGB und stimmt mit ihr nicht nur wörtlich, sondern auch inhaltlich im wesentlichen überein. Da sich aber auch der BGH, der den Besonderheiten sportlicher Regelwerke durch eine Inhaltskontrolle nach § 242 BGB Rechnung tragen will, zugleich für eine entsprechende Heranziehung der Wertungsmaßstäbe des AGB-Gesetzes aus-

103 Siehe hierzu BGHZ 128, 93, 102 f. *obiter*; *Pfister*, JZ 1995, 464, 466; PHBSportR/*Summerer* (Fußn. 5), 2. Teil Rz. 352 ff.; *Röhricht* (Fußn. 9), S. 34 f.; *Vieweg*, SpuRt 1995, 97, 99 f.

104 Siehe stellvertretend MünchKomm-*Gottwald* (Fußn. 5), § 315 Rz. 36 mit weiteren Nachw. zur Frage, ob außerhalb des Anwendungsbereichs des AGB-Gesetzes die richterliche Inhaltskontrolle auf § 242 BGB oder § 315 BGB gestützt werden soll. Ausführlich zum Kontrollmaßstab des § 242 BGB im Sportrecht PHBSportR/*Summerer* (Fußn. 5), 2. Teil Rz. 352 ff.; *Röhricht* (Fußn. 9), S. 27-34.

105 BGHZ 128, 93, 102 f. *obiter*; *Pfister*, JZ 1995, 464, 466; *Reichert* (Fußn. 1), Rz. 351; *Röhricht* (Fußn. 9), S. 34 f.; *Vieweg*, SpuRt 1995, 97, 99 f.

106 BGHZ 128, 93, 102 f. *obiter*; *Röhricht* (Fußn. 9), S. 34 f.

spricht[107], sind gravierende Wertungswidersprüche zwischen den beiden Ansätzen letztlich nicht zu befürchten[108].

107 BGHZ 128, 93, 103.

108 *Röhricht* (Fußn. 9), S. 34 f.; *Vieweg*, SpuRt 1995, 97, 100; im Hinblick auf die - formell - unterschiedlichen Kontrollmaßstäbe jedoch Bedenken äußernd *Pfister*, JZ 1995, 464, 466.

V. Zusammenfassung

- Für eine satzungsmäßige Bindung mittelbarer Mitglieder an die Statuten des Dachverbandes ist deren lückenlose Verankerung auch in den Satzungen der nachgeordneten Vereine und Verbände erforderlich. Rechtlich zulässig sind statische Verweisungen in den Verbandssatzungen der unterschiedlichen Hierarchieebenen, wenn sie jeweils widerspruchsfrei und verständlich gefaßt sind und sie sich auf bestimmte Vorschriften der in Bezug genommenen Satzung beschränken.
- Man hat an Umfang und Genauigkeit der Verweisung um so höhere Anforderungen zu stellen, je stärker das mittelbare Mitglied über seinen reinen *status sportivus* hinaus in eigenen schutzwerten Rechten betroffen sein kann.
- Dynamische Verweisungen sind in rechtsfähigen Vereinen grundsätzlich unzulässig, weil sie gegen die Vorschriften der §§ 21 und 71 BGB verstoßen, die als konstitutives Erfordernis von Satzungsänderungen die Eintragung im Vereinsregister vorsehen.
- Eine rechtliche Bindung von mittelbaren Mitgliedern und Nichtmitgliedern an Verbandssatzungen kann auch durch ein von der Mitgliedschaft zu unterscheidendes Rechtsgeschäft (Einzelvertrag, Teilnahme- oder Nominierungsvertrag, Lizenz, Athletenvereinbarung) herbeigeführt werden.
- Entgegen der Auffassung des BGH ist das AGB-Gesetz im Vereinsrecht außerhalb bestehender mitgliedschaftlicher Beziehungen auf Austauschverhältnisse mit Dritten anwendbar.
- Soweit sich also Nichtmitglieder und mittelbare Mitglieder einer Verbandssatzung rechtsgeschäftlich unterwerfen, richten sich die Einbeziehungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AGBG, so daß dem Sportler in jedem Fall die Möglichkeit zu verschaffen ist, in zumutbarer Weise Kenntnis vom Inhalt der Einzelregelungen der betreffenden Sportordnung(en) zu nehmen. Die Eigenarten sportlicher Massenveranstaltungen können Einschränkungen rechtfertigen. Je stärker jedoch durch die in Bezug genommenen Verbandsvorschriften in das grundgesetzlich garantierte allgemeine Persönlichkeitsrecht oder in die Berufsfreiheit eingegriffen werden kann, desto strengere Anforderungen sind an eine wirksame Einbeziehung zu stellen.
- Im Rahmen einer vertraglichen Unterwerfungsvereinbarung kommt es nicht darauf an, ob die vereinsgerichtliche Sanktion eine ausreichende formelle Stütze im Verbandsregelwerk - unabhängig von dessen Rang (Satzung oder Nebenordnung) - findet.
- Nichtmitglieder oder mittelbare Mitglieder können sich statt durch rechtsgeschäftliche Unterwerfungserklärungen nicht per se durch die bloße Sportausübung und Nutzung von Einrich-

tungen des Verbandes dessen Regelwerk unterwerfen. Eine solche Bindungswirkung läßt sich insbesondere nicht unmittelbar aus der Konstruktion einer drittbegünstigenden Verbandssatzung herleiten. Denn insoweit erlangen die Destinatäre neben einem Anspruch auf Nutzung von Einrichtungen und möglicherweise auch auf Beteiligung an Wettbewerben lediglich einen Anspruch auf Abschluß eines Vertrages zu den vorgesehenen Bedingungen mit dem Verband. Hierbei sind wiederum grundsätzlich die Einbeziehungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 AGBG einzuhalten.

- In rechtsgeschäftlichen Unterwerfungsvereinbarungen sind dynamische Verweisungen zulässig; Neufassungen des Verbandsregelwerks werden jedoch grundsätzlich nur dann Vertragsinhalt, wenn sie unter Wahrung der in § 2 Abs. 1 AGBG umschriebenen Form in den Vertrag einbezogen werden.
- Bei rechtsgeschäftlichen Unterwerfungen kommt - entgegen der auf § 242 BGB rekurrierenden vorherrschenden Ansicht - allein § 9 Abs. 1 AGBG als Kontrollmaßstab in Betracht. Diese Vorschrift beruht jedoch unmittelbar auf der Generalklausel des § 242 BGB und stimmt mit ihr nicht nur wörtlich, sondern auch inhaltlich im wesentlichen überein, so daß gravierende Wertungswidersprüche zwischen den beiden Ansätzen nicht zu befürchten sind.